

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
VI/7 (Förderinstrumente für innovative
Klima- und Energietechnologien)
Stubenring 1
1010 Wien
ergeht per Mail an: vi-7@bmk.gv.at

Eisenstadt, am 10.01.2022
Sachb.: Dr.ⁱⁿ Julia Friedrichkeit-Lebmann
Tel.: +43 57 600-2183
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.B236-10000-2-2021**Betreff: Begutachtung Novellierung des Umweltförderungsgesetzes;
Stellungnahme**

Bezug: 2021-0.877.907

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Ausführungen zum Entwurf

In Anbetracht der Wahl des Begutachtungszeitraumes (Versendung am 23.12.) und der Kürze der zur Begutachtung gesetzten Frist kann nur auf einige grundlegende Punkte eingegangen werden.

Zumal die im Umweltförderungsgesetz vorgesehenen Förderungen (insbesondere „Raus aus Öl und Gasheizungen“) einen maßgeblichen Teil der gemeinsamen Wärmewende darstellen werden, darf im Zusammenhang mit der Begutachtung der vorliegenden Novelle auf den Beschluss der LandesenergiereferentInnenkonferenz vom 29. September 2021 hingewiesen werden, der die Unabdingbarkeit einer langfristigen sozialen Abfederung der ordnungsrechtlichen Verpflichtungen aus der gemeinsamen Wärmestrategie für eine erfolgreiche Umsetzung betont. Die mit diesem Beschluss geforderte besondere Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten als notwendige Bedingung für ein Gelingen und eine sozialpolitische Akzeptanz sowie die langfristige Planbarkeit der

entsprechenden Mittel - über 2025 hinaus - scheint derzeit noch nicht hinreichend gewährleistet zu sein (vgl. § 6 Abs. 2f Z 1a UFG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2022, BGBl. I Nr. 202/2021).

Gerade das Element der langfristigen Finanzierungsstrategie zur sozialen Abfederung der ordnungspolitischen Verpflichtungen wird aus dem vorliegenden Entwurf selbst aus ho. Sicht nicht klar ersichtlich, müsste bei langfristigen Investitionen wie dem Tausch von Heizungsanlagen jedoch für eine erfolgversprechende Gesamtstrategie gewährleistet werden.

Zum Entwurf:

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 2)

Der Entfall der Benachrichtigungspflicht der jeweiligen Abwicklungsstelle in Anbetracht der sich aus den Förderrichtlinien ergebenden Verpflichtung zur Eintragung in die Transparenzdatenbank sowie die Pflicht zur Abfrage von von anderen Einrichtungen gewährten Förderungen wird aus ho. Sicht für sinnvoll erachtet. Die ungeachtet dessen weiterhin bestehende Verpflichtung des Förderungswerbers zur Bekanntgabe der Inanspruchnahme weiterer Förderungen bei Stellen eines Förderansuchens vermag zu gewährleisten, dass der Abwicklungsstelle bereits vor Durchführung von solchen Abfragen möglichst vollständige und richtige Angaben vorliegen.

Zu Z 13 (§ 6 Abs. 4)

Obgleich die Ausführungen zur Mittelherkunft und Wirkungsweise der EU- und nationalen Mittel grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen, kann dadurch nicht dem bereits voran gestellten Umstand begegnet werden, dass derzeit (noch) keine Planbarkeit für Fördermittel nach dem Jahr 2025 (zB für die Sanierungsoffensive „Raus-aus-Öl-und-Gas“ gemäß Z 2) gewährleistet ist und so eine längerfristig angelegte Sanierung vom aktuellen Standpunkt nicht gesichert erscheint.

Zu Z 16, 17 und 19 (§ 9 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 2)

Die ausdrückliche Aufnahme der Möglichkeit des Umlaufbeschlusses wird in Anbetracht der zu erwartenden hohen Antragszahlen (vgl. zB die Fallzahlen zu einkommensschwachen Haushalten in der WFA S. 36) ebenso begrüßt wie die nunmehr vorgesehene Option der Kommission, in Fällen, bei denen auf Grund detailliert vorgegebener Regelungen in den

Förderungsangeboten kein oder kaum ein Beurteilungsspielraum für die Prüfung der Förderungswürdigkeit durch die Kommission verbleibt, auf die Vorabbeurteilung zu verzichten. Das Bestehen der Informationsverpflichtung des Förderungswerbers nur mehr im Fall des Abweichens vom Förderansuchen scheint im Sinne der Effizienz ebenfalls geboten, um selbst eine stark ansteigende Anzahl von Anträgen bewältigen zu können.

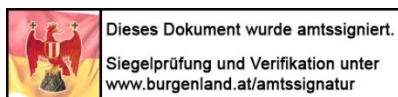
Zu Z 25 und 26 (§ 27)

Zur Förderhöhe legt § 27 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes lediglich fest, dass diese nach dem Wirkungs- und Innovationsgrad der Investition festgelegt werden und beihilfen- oder unionsrechtliche Höchstgrenzen oder umweltrelevante Investitionskosten nicht übersteigen darf. § 26 normiert, dass Förderungswerber natürliche und juristische Personen sein können, die Maßnahmen gemäß § 24 UFG setzen (s. den inhaltsgleichen § 6 der Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland). Aus § 10 Abs. 1 der Förderungsrichtlinien 2015 ergibt sich, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Anhörung der Kommission, technische, umweltbezogene, **soziale** und wirtschaftliche Kriterien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Differenzierung der Förderungshöhe festsetzen kann (vgl. auch § 5 Abs. 5). Daher wird ersucht, diese Möglichkeit zur sozialen Abfederung zu nutzen und dabei auf die Ergebnisse der diversen Arbeitsgruppen zur Wärmestrategie Rücksicht zu nehmen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates, allen Ämtern der Landesregierung sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Florian Philipitsch, L.L.M.



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>